

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

GEOINFORMATIK

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat in der 254. Sitzung am 13.01.2016 den folgenden fachspezifischen Teil der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 129. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.05.2016 befürwortet und in der 245. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2016 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2016, S. 512).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Informatik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Geoinformatik“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Geoinformatik als Kernfach

- (1) ¹Das Studium der Geoinformatik als Kernfach umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 63 LP.
²Es kann eine Bachelorarbeit und/oder einen Wahlpflichtbereich umfassen.

Pflichtbereich im Kernfach Geoinformatik						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GINF-B01-V1	Geoinformatik und GIS	4	6	1		1
GINF-B02	Kartographie	4	6	1		2
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	6	1		2
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	6	1		3
GINF-B05-V1	Algorithmen für raumbezogene Daten	4	6	1	INF-INFA	4
MATH-301	Mathematik für Anwender I	6	9	1		1
INF-INFA	Informatik A	6	9	1		1
INF-DBS	Datenbanksysteme	6	9	1	INF-INFA	4
	System Feste Erde	2	3	1		3
	System Wasser & Klima	2	3	1		4
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>42</i>	<i>63</i>			

- (2) ¹Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 12 LP. ²Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer 42 LP aus dem Pflichtbereich erreicht hat.
- (3) Studierende, die bereits Module aus dem Pflichtbereich (bzw. äquivalente Module) im Rahmen ihres anderen Kernfachs absolviert haben, wählen stattdessen andere Module aus dem Wahlpflichtbereich Geoinformatik im entsprechenden Umfang von LP.

Wahlpflichtbereich im Kernfach Geoinformatik						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GINF-B06	GIS Customizing	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B08-V1	Studienprojekt	6	9	1		4, 5
GINF-B09	CAD-Anwendungen	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B10	Netzinformationssysteme	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B11	Webstandards in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B12	Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B13	Daten und Metadaten in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B14	Geodätische Messverfahren	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B15	Digitale Geländemodelle	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B16	Geo-Sensornetzwerke	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B17	Programmierung in der Geodatenverarbeitung	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B18	Aktuelle Fragen der Geoinformatik I	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B19	Radar	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B20	Laser-Scanning	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B21	Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B22	Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B23	Fernerkundliche Veränderungsanalysen	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B24	Klassifizierungsstrategien	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B25	Photogrammetrie	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B26	3D-Fernerkundung	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B27	Labor- und Geländespektrometrie	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B28	Aktuelle Fragen der Fernerkundung I	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B29	GIS II	2	3	1	GINF-B01-V1	

§ 4 Geoinformatik als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium der Geoinformatik als Nebenfach umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP). ²Es kann einen Wahlpflichtbereich umfassen.

Pflichtbereich im Nebenfach Geoinformatik						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GINF-B01-V1	Geoinformatik und GIS	4	6	1		1,
GINF-B02	Kartographie	4	6	1		2
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	6	1		2
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	6	1		3
GINF-B05-V1	Algorithmen für raumbezogene Daten	4	6	1	INF-INFA	4
INF-INFA	Informatik A	6	9	1		1
	System Feste Erde	2	3	1		3
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	28	42			

- (2) Studierende, die bereits Module aus dem Pflichtbereich (bzw. äquivalente Module) im Rahmen ihres Hauptfachs absolviert haben, wählen stattdessen andere Module aus dem Wahlpflichtbereich Geoinformatik im entsprechenden Umfang von LP.

Wahlpflichtbereich im Nebenfach Geoinformatik						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GINF-B06	GIS Customizing	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B08-V1	Studienprojekt	6	9	1		4, 5
GINF-B09	CAD-Anwendungen	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B10	Netzinformationssysteme	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B11	Webstandards in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B12	Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B13	Daten und Metadaten in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B14	Geodätische Messverfahren	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B15	Digitale Geländemodelle	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B16	Geo-Sensornetzwerke	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B17	Programmierung in der Geodatenverarbeitung	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B18	Aktuelle Fragen der Geoinformatik I	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B19	Radar	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B20	Laser-Scanning	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B21	Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B22	Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B23	Fernerkundliche Veränderungsanalysen	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B24	Klassifizierungsstrategien	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B25	Photogrammetrie	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B26	3D-Fernerkundung	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B27	Labor- und Geländespektrometrie	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B28	Aktuelle Fragen der Fernerkundung I	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B29	GIS II	2	3	1	GINF-B01-V1	

§ 5 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Für den Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen bietet der Fachbereich Mathematik/ Informatik regelmäßig die Schritte des Modells „4 Schritte +“ an (Schritt 1–3: je 2 LP, Schritt 4: 4 LP). ²Weiterhin können Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen aus dem allgemeinen Angebot der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich erbracht werden; und schließlich können Module aus dem Modulhandbuch Geoinformatik erbracht werden, die ausdrücklich für den Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Fach Geoinformatik angeboten werden.
- (2) ¹Fachspezifische Schlüsselkompetenzen in Geoinformatik können weiterhin im Rahmen regulärer Module und Veranstaltungen der Geoinformatik erworben werden. ²Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses mög-

lich ist und ggf. ob und in welcher Form eine Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

- (3) Die Nachweise zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen werden nicht benotet bzw. gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 6 Fachliche Vertiefung

- (1) Für die fachliche Vertiefung können noch nicht verwendete weitere Veranstaltungen und Module aus dem Angebot der Geoinformatik, Informatik oder Geographie unter Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen frei gewählt werden.
- (2) Studierende sollen sich bei der Auswahl der wählbaren Module an den Zugangsvoraussetzungen des angestrebten Masterstudiengangs orientieren und die Auswahl mit den Fachstudienberatern abstimmen.
- (3) Wird ein fachwissenschaftlicher Masterstudiengang in der Geoinformatik angestrebt, sollen 14 LP fachliche Vertiefung zum Kernfach Geoinformatik nachgewiesen werden.

§ 7 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Geoinformatik besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung eines Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten der Geoinformatik in Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Erwachsenenbildung u. ä. kennenlernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in Berufen mit Bezug zur Geoinformatik erhalten.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem dritten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2016 in Kraft.